

Obliegenheiten in der Sachversicherung

Obliegenheitsverletzungen sind im § 6 Vers.VG geregelt (siehe Anhang).

Verletzung = verschuldete Verletzung besonderer Pflichten, die unter der Sanktion der Leistungsfreiheit stehen.

Eine spätere Berichtigung unwahrer Angaben beseitigt die Obliegenheitsverletzung nicht und ist unerheblich.

Obliegenheiten bei Vertragsabschluss:

Beantwortung der Antragsfragen (von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich).

Punkte der Antragsfragen sind:

- Daten über Vorvertrag (z.B. Schadenquote, Kündigungsgrund)
- Zustand des zu versicherten Risikos (z.B. Bauart, Dachung)
- Zusatzrisiken (z.B. Lagerung gefährlicher Stoffe)

Obliegenheiten vor dem Schaden während der Vertragslaufzeit:

- Gefahrenerhöhung (z.B. Um- oder Ausbauten)
- Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (z.B. gesetzliche oder behördliche Vorschriften)
- Instandhaltung (z.B. wasserführende Anlagen, Rahmen und Fassungen der Gläser)

Ihre Vorteile durch Kooperation mit Schinner GmbH:

- Unser Antrag:

- Vorsorge inkl. Irrtümern und Subsidiärdeckung
- Vorsorge für Gefahrenerhöhung
- Schätzung durch gerichtlich beeidigten Sachverständigen
- Kleingedrucktes zum Vorteil des Versicherungsnehmers

- Unsere Vorzüge:

- Versicherungsspezialist für Industrie und Hausverwalter
- Über 25 Jahre Erfahrung in Wohngebäudeversicherungen
- Kompetentes und freundliches Team
- Individuelle Betreuung

§6 VersVG

§ 6.(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1 a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.